



Pressemitteilung

Nr. 25/20

Städte- und Gemeindetag zum Gesetz zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht: Zu viel Bürokratie und Misstrauen gegenüber den Kommunen

Aus Sicht des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) greift das heute vom Sächsischen Landtag beschlossene Gesetz zur Schaffung pandemiebedingter Ausnahmeregelungen im Kommunalwahlrecht und im Kommunalrecht ein wichtiges Anliegen auf. Es versucht, den Kommunen Wege aufzuzeigen, wie auch unter Pandemiebedingungen Kommunalwahlen durchgeführt und Gemeinderats- und Kreistagsbeschlüsse gefasst werden können. Die Form der Umsetzung bewertet der SSG jedoch als zu kompliziert und zu bürokratisch.

Mischa Woitscheck, Geschäftsführer des SSG, sagt dazu: *„Schon im Frühjahr und Frühsommer haben wir Ausnahmeregelungen vorgeschlagen, die damals von der Landespolitik angesichts zurückgehender Infektionszahlen für unnötig gehalten wurden. Wir freuen uns, dass der Landtag nun bestimmte pandemiebedingte Ausnahmen schaffen will. Leider sind die aufgezeigten Wege viel zu bürokratisch und unpraktikabel. Hinweise der kommunalen Landesverbände im Anhörungsverfahren, dass die Regelungen in vielen Kommunen so nicht funktionieren werden, wurden dabei ausgeblendet.“*

So stehen die Ausnahmeregelungen unter einem Genehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsichtsbehörde. Möchten eine Stadt oder ein Landkreis zum Beispiel eine Ratssitzung als Videokonferenz durchführen – ein Format im Übrigen, für das viele kleinere Gemeinden weder die finanziellen, organisatorischen noch technischen Ressourcen aufbringen können –, benötigen sie dafür die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Damit werden für Notsituationen, die schnelle und unbürokratische Verfahren verlangen, zusätzliche und aufwändige Genehmigungsverfahren geschaffen. Des Weiteren verlangen die neuen Regelungen zur Videokonferenz, dass die Kommune Bild und Ton der virtuellen Ratssitzung in eine öffentlich zugängliche Räumlichkeit übertragen muss, damit dort die Einwohner als Sitzungsöffentlichkeit das Geschehen verfolgen können. Das bedeutet in der Praxis, dass die Kommunen zwar ihre Gemeinderäte vor

Infektionen schützen können, die Einwohner jedoch vor einen Bildschirm ins Rathaus einladen müssen, zu einem Treffen, von dem zusätzliche Infektionsgefahren ausgehen.

*„Die Staatsregierung ruft die Bürgermeister im Moment fast täglich dazu auf, vor Ort die strengen Ausgangsbeschränkungen zu kontrollieren und die Einwohner zum Verbleiben in der Häuslichkeit anzuhalten. Zugleich verlangt der Landtag mit seinem neuen Gesetz von den Kommunen und ihren Bürgermeistern, die Einwohner in öffentliche Showrooms zur Gemeinderatssitzung einzuladen. Wir haben leider erfolglos auf solche Widersprüche hingewiesen. Mit mehr Zeit und mehr Abstimmung mit den Kommunen wäre ein besseres Gesetz möglich gewesen“, so **Woitscheck**.*

Dresden, 16. Dezember 2020

Kontakt:

Falk Gruber, Grundsatzreferent
Telefon: 0351/8192-110, Telefax: 0351/8192-222
Mobil: 0160/8873286
E-Mail: falk.gruber@ssg-sachsen.de

Mehr als 4 Millionen Einwohner – 414 Städte und Gemeinden – eine Stimme:

Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) ist der kommunale Spitzenverband der Städte und Gemeinden des Freistaates Sachsen. 414 der 419 sächsischen Städte und Gemeinden bilden beim SSG eine starke Gemeinschaft.

Der SSG fördert die Rechte und Interessen der Städte und Gemeinden und vertritt sie gegenüber der Landesregierung, dem Landtag sowie zahlreichen anderen Landesorganisationen. Der Verband berät seine Mitglieder, vermittelt ihnen Informationen und pflegt deren Erfahrungsaustausch. Weitere Informationen: www.ssg-sachsen.de